

Amtsblatt

Nr. 04

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Herzberg am Harz

VII. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 08.11.2007 45

Samtgemeinde Radolfshausen

1. Nachtrag zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Verdienstausfallentschädigungen und Auslagenersatz an Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) 47

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 49

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. -JSN-

Jahresabschluss 2021 52

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024, der 2. Änderungssatzung zur Verbandsordnung sowie der 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung 54

Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Jahresrechnung 2022 58

VII. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 08.11.2007

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. 250), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende VII. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz i.d.F. 08.12.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

- „a) im Stadtarchiv
- | | | |
|-------------------------------------------------|---|----------|
| (a) für die/den städt. Archivar/in | = | 150,00 € |
| (b) für die Archiv-Gehilfin/den Archiv-Gehilfen | = | 30,00 €“ |

Artikel 2

§ 8 Abs. 1 Buchstabe c) der Entschädigungssatzung wird die Bezeichnung wie folgt geändert:

- „c) für die Schiedsperson“

Artikel 3

§ 8 Abs. 1 Buchstaben f) bis h) der Entschädigungssatzung werden wie folgt geändert:

- | | | |
|------------------------------------------------------------|---|-----------|
| „f) für den Betreuer des Haus des Gastes Sieber | = | 50,00 € |
| g) für den Betreuer des Dorfgemeinschaftshauses Lonau | = | 50,00 € |
| h) für den Betreuer des Dorfgemeinschaftshauses Scharzfeld | = | 100,00 €“ |

Artikel 4

§ 9 Abs. 1 Buchstaben i) bis k) der Entschädigungssatzung werden wie folgt geändert:

- „i) Ortsfeuerwehr als Feuerwehrscharpunkt
- | | | |
|------------------------------|---|----------|
| (a) Ortsbrandmeister | = | 100,00 € |
| (b) Stellv. Ortsbrandmeister | = | 70,00 € |
| (c) Gerätewart | = | 30,00 € |
| (d) Jugendwart | = | 40,00 € |
| (e) Stellv. Jugendwart | = | 20,00 € |

(f) Kinderfeuerwehrwart	=	25,00 €
(g) Sicherheitsbeauftragter	=	20,00 €
(h) Atemschutzgerätewart	=	5,00 €
j) Ortsfeuerwehr als Feuerwehstützpunkt		
(a) Ortsbrandmeister	=	80,00 €
(b) Stellv. Ortsbrandmeister	=	50,00 €
(c) Gerätewart	=	30,00 €
(d) Jugendwart	=	40,00 €
(e) Stellv. Jugendwart	=	20,00 €
(f) Kinderfeuerwehrwart	=	25,00 €
(g) Sicherheitsbeauftragter	=	20,00 €
(h) Atemschutzgerätewart	=	5,00 €
k) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung		
(a) Ortsbrandmeister	=	60,00 €
(b) Stellv. Ortsbrandmeister	=	35,00 €
(c) Gerätewart	=	30,00 €
(d) Jugendwart	=	40,00 €
(e) Stellv. Jugendwart	=	20,00 €
(f) Kinderfeuerwehrwart	=	25,00 €
(g) Sicherheitsbeauftragter	=	20,00 €
(h) Atemschutzgerätewart	=	5,00 €

Artikel 5

§ 9 Abs. 6 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

„(6) Unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 wird der durch die Teilnahme an vom Stadt- und Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen und Übungen sowie an Veranstaltungen im Sinne des Abs. 5 nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet.“

Artikel 6

Die VII. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 14.12.2023

gez. Weippert

Allg. Vertreter
des Bürgermeisters

**1. Nachtrag zur
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,
Verdienstausfallentschädigungen und Auslagenersatz an Ratsmitglieder, Ehrenbeamte
und ehrenamtlich Tätige der Samtgemeinde Radolfshausen
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44 Abs. 1 Satz 3 und 55 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgenden 1. Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Aufwandsentschädigungen der Ehrenbeamten und sonstigen Feuerwehrfunktionsträger

(1) Die Ehrenbeamten, sowie die sonstigen Feuerwehrfunktionsträger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls monatliche Aufwandsentschädigungen. Diese betragen für

a) die/den Gemeindebrandmeister/in	140,00 €
b) die/den stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in	60,00 €
c) die/den Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
d) die/den stellv. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	20,00 €
e) die/den Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	50,00 €
f) die/den stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	15,00 €
g) die/den Gerätewart/in einer Stützpunktfeuerwehr	30,00 €
h) die/den Gerätewart/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	20,00 €
i) die/den Gemeindesicherheitsbeauftragte/n	10,00 €
j) die/den Gemeindejugendwart/in	30,00 €
k) die/den stellv. Gemeindejugendwart/in	15,00 €
l) die/den Jugendwart/in der Ortsfeuerwehren je	20,00 €
m) die/den Kinderfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehren je	20,00 €
n) die/den Gemeindeatemschutzwart/in	10,00 €
o) die/den Gemeindefunkwart/in	20,00 €
p) die/den Gemeindegliederwart/in	10,00 €

Artikel II

Artikel I tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Ebergötzen, 19.12.2023

(L.S.)

gez. Behre

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.330.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.479.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.966.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.882.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	790.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.009.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.756.700 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.892.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 910.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.290.000 Euro erhoben, davon die Hälfte gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen nach der Einwohnerzahl.

Für die andere Hälfte wird als Umlagesatz 10,67399 % der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 5.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.500 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 5.000 € festgesetzt.

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2024 beträgt 1,51 %.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 50.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 200.000 Euro

Ebergötzen, 20.12.2023

(L.S.)

gez. Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister



25.01.2024

Jahresabschluss 2021 des Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. - JSN -

Die Mitgliederversammlung des JSN hat in ihrer Sitzung am 23.01.2024 den Jahresabschluss des JSN für das Jahr 2021 einschließlich Geschäftsbericht mit

der Bilanzsumme in Höhe von 15.943.917,42 € und dem Jahresergebnis in Höhe von -10.438,16 €

festgestellt und gleichzeitig die Bewirtschaftung der Rücklagen sowie die Entlastung des Vorstandes bis 31.12.2021 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gem. § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes
gem. § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)“**

-Az.: 111.090.07.03 000-07 (2021) -

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG² zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021** der

**Jugendhilfe Süd – Niedersachsen (JSN) e. V.
-Northeim-,**

durch

die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner mbH, Göttingen,

mit seinem Einvernehmen erfolgt.

*Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 31.08.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 enthält auf den Seiten 15 bis 17 den nach § 33 Absatz 2 EigBetrVO vorgeschriebenen –**Bestätigungsvermerk** –.*

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 04.10.2023

Gez. Hans-Jörg Kohlstruck
-Leiter des Rechnungsprüfungsamtes-“

¹ Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172)

² Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309)

Das Testat der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner inkl. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen beim Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V., Scharnhorstplatz 6, 37154 Northeim, nach Terminabsprache unter

05551-9782-0

info@jugendhilfe-sued-niedersachsen.de

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gez. Melanie Riechel
Stellvertretende Vorsitzende
Fachbereichsleitung I – Finanzen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024, der 2. Änderungssatzung zur Verbandsordnung sowie der 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Jahresrechnung 2022 und der Wirtschaftsplan 2024 sind von der Verbandsversammlung am 12.12.2023 entgegengenommen und genehmigt worden. Dem Verbandsgeschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Die Änderungssatzungen wurden von der Verbandsversammlung ebenfalls am 12.12.2024 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2024 und der geprüfte Jahresabschluss 2022 liegen nach § 114 NKomVG vom 05. – 11.02.2024 zur Einsichtnahme beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, Zimmer 508, öffentlich aus.

Göttingen, den 19.01.2024

Gez. Dirk Piper
Verbandsgeschäftsführer

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“
Landkreis Göttingen
Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee in Verbindung mit §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 und den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	53.300,00 €
	in den Aufwendungen auf	53.300,00 €
	Jahresüberschuss	0,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	5.180,00 €
	in den Ausgaben auf	5.180,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplans gedeckt sind.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.550,00 €

festgesetzt.

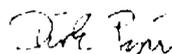
§ 6

Die Umlage des Verbandes beträgt 51.600,00 €.

Göttingen, den 12.12.2023



Bärbel Diebel-Geries
Vors. der Verbandsversammlung



Dirk Piper
Verbandsgeschäftsführer

2. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee

Auf der Grundlage der §§ 7, 9, 13, 17 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee vom 23.11.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 57 vom 29.12.2005) in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee vom 18.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 8 vom 01.03.2007) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungspark Wendebach in ihrer Sitzung am 12.12.2023 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungspark Wendebach beschlossen:

I.

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungspark Wendebach wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Wörter „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Wörter „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Wörter „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Wörter „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.

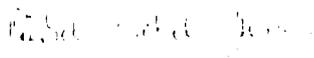
b) Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von Herrn Markus Rybarczyk in seiner Funktion als Verbandsgeschäftsführer des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen wahrgenommen.“

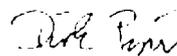
II.

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den 12.12.2023



Bärbel Diebel-Geries
Vors. der Versammlung



Dirk Piper
Verbandsgeschäftsführer

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i.V.m. § 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634) und § 9 Abs. 7 der Verbandsordnung am 23.11.2005 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungspark Wendebach in ihrer Sitzung am 12.12.2023 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Erholungspark Wendebach beschlossen:

I.

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Erholungspark Wendebach wird wie folgt geändert:

5. Der Satzungstitel wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird der Passus „sowie für die Führung der Kassengeschäfte“ eingefügt.

6. § 2 wird wie folgt geändert:

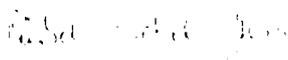
In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „205“ durch die Zahl „225“ ersetzt.

In Abs. 1 wird der Passus „Für die Durchführung der Kassengeschäfte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 € gezahlt“ eingefügt.

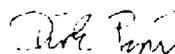
II.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Göttingen, den 12.12.2023



Bärbel Diebel-Geries
Vors. der Verbandsversammlung



Dirk Piper
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See hat am 17.01.2024 über die Jahresrechnung 2022 gem. § 129 NKomVG beschlossen.

Dem Verbandsgeschäftsführer und dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer wurden vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschl. Rechenschaftsbericht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen und der beglaubigte Protokollauszug über die erfolgte Beschlussfassung liegen in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschl.09.02.2024 bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Knöchelmann